

1 **Antrag Nr.**

2
3 **Antragsteller:** Ortsverein Beilstein

4
5 **Empfänger:** Kreisparteitag Heilbronn-Land und zur Weiterleitung an den Landesparteitag

6
7 **Betreff:** Gleichstellung der Rechte von kirchlichen Mitarbeitern

8
9
10 **Antrag: Der Kreisparteitag möge beschließen:**

11
12 Wir fordern die Abgeordneten im Bundestag auf, auf allen politischen Ebenen dafür zu sorgen, dass
13 die Rechte und Bestimmungen für Mitarbeiter der Kirchen und kirchennaher Organisationen denen
14 sonstiger Arbeitnehmer angepasst werden.

15 Insbesondere bedeutet dies für Kirchen und kirchennahe Organisationen künftig:

- 16 • Verzicht auf Loyalitätspflichten hinsichtlich kirchlicher Glaubens- und Moralvorstellungen
17 ihrer Mitarbeiter
- 18 • Anwendung des Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsgesetzes
- 19 • Anwendung des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wird für Religions- und
20 Weltanschauungsgemeinschaften
- 21 • Tarifverhandlungen und Streikrecht für Mitarbeiter

22
23
24 **Begründung:**

25
26 Das kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht stützt sich auf das Grundgesetz Art. 140,
27 welches die Übernahme von Gesetzen aus der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 regelt.
28 Diese wiederum beruhen auf Rechte der Kirchen und kirchennaher Organisationen, die zum Teil bis in
29 das Mittelalter reichen. Diese Art der Selbstverwaltung ist nicht mehr zeitgemäß und teilweise auch
30 nicht mit europäischem Rechtsverständnis konform. Die Charta der Europäischen Union [2] verbietet
31 in Artikel 21 ausdrücklich die Diskriminierungen aus religiösen Gründen. In zwei Rechtsfällen hat das
32 EuGH jüngst in diesem Sinne gegen Art. 140 GG entschieden. In einem Fall lud das Evangelische
33 Werk für Diakonie und Entwicklung eine Bewerberin aufgrund ihrer Konfessionslosigkeit nicht zu
34 einem Vorstellungsgespräch ein. Das EuGH sieht darin eine Diskriminierung und die Verletzung
35 europäischen Rechts [3]. In einem anderen Fall wurde ein Chefarzt eines kirchlichen Krankenhauses
36 aufgrund seiner Wiederheirat nach einer Scheidung gekündigt. Auch hier urteilte das EuGH im Sinne
37 europäischen Rechts und kommt damit zu einem anderen Urteil als das Deutsche Bundesarbeitsgericht
38 [4].

39 Diese Fälle zeigen, dass sich das kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht nur bedingt
40 mit europäischen Werten und Anschauungen verträgt. Das EuGH Urteil zeigt klare Kante: „Gleichheit
41 muss vor kirchlicher Selbstbestimmung kommen“.

42
43 Vom kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht sind in Deutschland rund 1,3 Millionen
44 Angestellte betroffen. Sie arbeiten oft in Krankenhäusern, in Einrichtungen der Alten-Jugend- und
45 Behindertenhilfe oder in Kindergärten. In der Regel verrichten sie Tätigkeiten, die sich von ihren
46 Kollegen von öffentlichen oder privaten Trägern nicht unterscheidet. Es ist kein Grund erkennbar, der
47 für eine höhere Loyalitätspflicht oder Rechteeinschränkung der Mitarbeiter in kirchlichen
48 Einrichtungen spricht. Wird das Kirchenprivileg angewendet, erzeugt es oft Unmut bei den kirchlichen
49 Mitarbeitern oder führt zu einer negativen Außenwahrnehmung der Kirchen. Dies ist auch für die
50 Kirchen, angesichts sinkender Mitgliederzahlen und zahlreicher Missbrauchsskandale, nicht hilfreich.

51
52 Wir fordern eine Gleichstellung der Rechte und Bestimmungen für Mitarbeiter der Kirchen und
53 kirchennaher Organisationen. Das kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht ist nicht
54 mehr zeitgemäß und passt nicht mehr in eine moderne, europäische Werteordnung.

55
56
57
58 Quellenangaben

59

- 60 [1] Wikipedia: Arbeitsrecht der Kirchen
61 https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsrecht_der_Kirchen
62
- 63 [2] CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION, (2000/C 364/01)
64 http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf
65
- 66 [3] EuGH - Rechtssache (C-414/16) vom 25. Mai 2018
67 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2018.200.01.0006.01.DEU
68
- 69 [4] EuGH – Rechtssache (C-68/17) vom 11. September 2018
70 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205521&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=590168>
71
72